

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 50 (Änderung Nr. 2)

Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt die Höhen der Erdgeschoßoberkanten verbindlich fest.

Beim Straßenausbau haben sich teilweise stark abweichende Straßenhöhen ergeben, so daß eine Angleichung der Festsetzungen erforderlich ist.

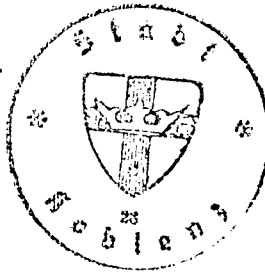
In einem Teilbereich entlang der Hans-Bellinghausen-Straße soll statt einer eingeschossigen eine zweigeschossige Reihenhausbauung mit vorgelagerten Stellplätzen bzw. Carports auf kleineren Grundstücken festgesetzt werden. Hierzu müssen auch die Zufahrtsstichstraßen zu einer besseren Andienung auf 3,50 m verbreitert werden.

Es hat sich gezeigt, daß ein erhebliches Defizit an Garagen besteht, so daß mit einer Erweiterung des Garagenhofes am Wallersheimer Weg dem entgegen- gewirkt werden soll.

Die Hans-Bellinghausen-Straße endet im rechtskräftigen Bebauungsplan mit einem Wendehammer. Aus erschließungs- und verkehrstechnischen Gründen soll ein direkter Anschluß an den Wallersheimer Weg hergestellt werden.

Durch diese Maßnahmen entstehen der Stadt Koblenz nur unwesentliche Kosten.

Ausgefertigt:
Koblenz, 23. AUG. 1994



Stadtverwaltung Koblenz

Oberbürgermeister